



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Steuerbonus für Werbemaßnahmen 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Steuerbonus für Werbemaßnahmen

Der Steuerbonus für Werbemaßnahmen ist eine Förderung von Seiten des Fiskus für bestimmte Werbekampagnen, welche an Unternehmen, Freiberufler und an nicht gewerbliche Körperschaften (z. B. Vereine) gewährt wird. Der Bonus wurde bereits mit der Verordnung zum Nachtragshaushalt 2017 eingeführt, nur wurden bis zum 24. Juli 2018 (Datum der Veröffentlichung der Verordnung vom 16. Mai 2018 Nr. 90) noch keine genauen Daten bezüglich Antragsmöglichkeiten oder die begünstigten Medien festgelegt. Mit der Verordnung vom 16. Mai 2018 Nr. 90 sind nun endlich die benötigten Informationen übermittelt worden.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Förderung kann von Unternehmen unabhängig von der Größe, der Rechtsform oder der Buchhaltung, sowie von Freiberuflern (unabhängig von der Eintragung in ein Berufsverzeichnis) und auch von nicht gewerblichen Körperschaften in Anspruch genommen werden.

Welche Spesen werden gefördert?

Begünstigt sind Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (auch wenn diese nur online veröffentlicht werden), sowie die Werbung in lokalen Radio- und Fernsehstationen. Für letztere Medien gilt die Förderung erst für die ab 1. Jänner 2018 durchgeführten Investitionen.

Als Werbeinvestitionen werden nur die reinen Werbekosten (Erwerb der Werbefläche und der Werbeschaltung) in den genannten Medien angesehen; Produktions-, Vermittlungskosten und andere Nebengebühren sind von der Förderung ausgeschlossen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen werden auch Werbekosten für Fernsehverkäufe und Glücksspiele.

Voraussetzung für die Werbeinvestitionen:

Der Herausgeber der genannten Medien muss entweder im Register der Kommunikationsbetreiber oder im entsprechenden Register des Landesgerichtes eingetragen sein.



Wichtig!!!

Förderung

Die Förderung besteht aus einem Bonus in Höhe von 75% bzw. 90%. Es gilt folgende Unterteilung:

- 90% für Klein- und Mittelunternehmen sowie für Start-Up Unternehmen;
- 75% für alle anderen Kategorien (Freiberufler, Vereine, usw.).

Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen sind Unternehmen, welche weniger als 250 Angestellte haben und entweder unter 50 Mio. Betriebserlöse oder unter 43 Mio. Bilanzsumme aufweisen.

Die Berechnung der zu erhaltenden Förderung basiert auf der sog. Zuwachsmethode. Hierbei wird nicht allein das Ausmaß an Investitionen in Werbung des jeweiligen Jahres berücksichtigt, sondern deren Zuwachs im Verhältnis zum vorhergehenden Jahr. Um in den Genuss zu kommen, benötigt es eine Steigerung von zumindest 1 Prozent (siehe Beispiel).

Wenn 2017 150.000 Euro und 2018 200.000 Euro für Werbeinserate und Werbeschaltungen investiert werden, ergibt sich ein Zuwachs von 50.000 Euro ($33,33\% > 1\%$).

Daraus wird ein Steuerbonus von 37.500 Euro / 45.000 Euro (75% / 90% von 50.000 Euro) berechnet.

Notwendige Schritte für das Einreichen der Förderung

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, müssen verschiedene Schritte eingehalten werden:

1. Ab dem 22. September bis zum 22. Oktober 2018 muss ein telematisches Ansuchen über das Portal Fisconline eingereicht werden, um die Förderung zu reservieren.
 - Gilt für Investitionen im Zeitraum 24. Juni 2017 - 31. Dezember 2017 sowie für das gesamte Jahr 2018;
 - Für Werbeinvestitionen ab dem Jahr 2019 muss ein entsprechender Antrag vom 01. März - 31. März des jeweiligen Jahres telematisch übermittelt werden.
2. Innerhalb 30 Tage nach Einreichen des Ansuchens (für die Jahre 2017 und 2018 ist es der 21. November) summiert die Einnahmenagentur die Investitionen der insgesamt eingereichten Anträge und vergleicht diese mit den bereitgestellten Finanzmitteln. Anschließend wird dann mit Verordnung der Betrag der Förderung (Prozentsatz) mitgeteilt, der für den einzelnen Antrag gewährt werden kann.
3. Im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres nach Einreichung des Ansuchens, muss wiederum auf telematischem Wege ein zweiter Antrag eingereicht werden. Letzterer enthält die Summe der effektiv getätigten Investitionen.

Inhalt des Antrages

Für das Einreichen des Förderantrages werden folgende Daten benötigt:

- entsprechende Investitionssumme für die Zeiträume 24. Juni - 31. Dezember 2017 oder für das Jahr 2018, wobei weiter unterteilt werden muss zwischen Printmedien und audiovisuelle Medien;
- entsprechende Investitionssumme des Vorjahres, getrennt nach Printmedien und audiovisuelle Medien
 - Zeitraum 24. Juni - 31. Dezember 2016
 - Jahr 2017;
- für die zeitliche Zuordnung der Investitionen gelten die steuerlichen Grundsätze der periodengerechten Zurechnung. Da es sich hier um Dienstleistungen handelt, gilt der Zeitpunkt der Ausführung der Werbemaßnahme, d. h. es zählt das Erscheinungsdatum der Werbung (nicht das Rechnungsdatum).

Durch die Anwendung der Zuwachsmethode wird vorausgesetzt, dass im Vorjahr Investitionen in den jeweiligen Bereichen getätigt wurden, d. h. der Ausgangswert darf nicht gleich "Null" sein. Im Umkehrschluss bedeutet es, all jene Unternehmen, welche im Vorjahr keine Investitionen in den angegebenen Mediengattungen getätigt haben, werden von der Begünstigung ausgeschlossen.



Wichtig!!!

Steuerliche Bestimmungen des Bonus

Die Förderung unterliegt keiner steuerlichen Befreiung, was so viel bedeutet, dass der Bonus für Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP steuerpflichtig ist.

Der steuerliche Abzug für den entsprechenden Aufwand als Betriebskosten bleibt natürlich erhalten.

Achtung:

Die Begünstigung kann nur durch Verrechnung mittels F24 in Anspruch genommen werden, wobei der Zahlungsvordruck nur in elektronischer Form bei der Einnahmenagentur eingereicht werden darf.

Für die Abwicklung benötigen wir Ihre Hilfe:

- Mitteilung der Entscheidung, ob wir einen Antrag einreichen sollen;
- Mitteilung aller unter dem Punkt "Form und Inhalt des Antrages" benötigten Informationen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme des Steuerbonus innerhalb 28. September 2018 per Fax 0474-572399 oder an die Mailadresse rene@ausserhofer.info zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass von unserer Kanzlei für die Überprüfung der förderbaren Spesen, der Ausarbeitung und Versand der beiden Anträge ein Fixhonorar in Höhe von Euro 450,00 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 2% bis 4% auf den effektiven Bonusbetrag verrechnet wird. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt und Fürsorgebeitrag.

Meine Entscheidung:

☐ JA: ich möchte den Werbebonus beantragen und beauftrage das Büro Ausserhofer & Partner dies zu erledigen.

Name/Firmenbezeichnung: _____

Datum: ____/____/____

Unterschrift: _____

Hinweis: Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie an einer Förderung nicht interessiert sind.

Dr. Renè Bachmann

